



Nutzungsvereinbarung eines von der Metall-Zert GmbH bereitgestellten Logos

1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Nutzung eines von der Metall-Zert GmbH bereitgestellten Logos auf dem Geschäftspapier / in der E-Mail / auf der Internetseite des Vertragspartners.

2 Nutzung des Logos

Der Vertragspartner kann das Logo ohne Einschränkung zu Werbezwecken nutzen.

Die Werbung darf sich nur auf den aktuellen Bereich der Zusammenarbeit beziehen, keine irreführenden Angaben enthalten, insbesondere keinen Bezug zu einem Produkt enthalten.

Die Genehmigung zur Nutzung des Logos gilt ausschließlich für den vereinbarten Bereich des Vertragspartners. Die Nutzung des Logos für Tätigkeiten, die außerhalb des Geltungsbereichs der Vereinbarung liegen, ist nur nach gesonderter Genehmigung durch die Metall-Zert GmbH gestattet.

Das Zertifizierungslogo darf nur vom Vertragspartner und nur in unmittelbarer Verbindung mit dem Firmennamen oder dem Firmenzeichen des Vertragspartners genutzt werden. Es darf nicht auf Produkten, auf der Produktverpackung oder sonstigen Formaten, die in Verbindung mit einem Produkt stehen, verwendet werden.

Das Logo darf nur in der von der Zertifizierungsstelle zur Verfügung gestellten Form benutzt werden. Es muss leicht lesbar und deutlich sichtbar sein. Der Auftraggeber ist nicht befugt, Änderungen am Logo vorzunehmen.

Es ist nicht gestattet, das Logo auf Laborprüfberichten, Kalibrierscheinen, Inspektionsberichten oder Zeugnissen/Zertifikaten für Personen, die nicht von der Metall-Zert GmbH stammen, anzuwenden. Sollte die Metall-Zert GmbH aufgrund vertragswidriger Nutzung des Logos durch den Vertragspartner nach den Grundsätzen der Produkthaftung in Anspruch genommen werden, so ist der Vertragspartner verpflichtet, die Zertifizierungsstelle von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Das gleiche gilt für Fälle, in denen die Metall-Zert GmbH durch Werbeaussagen oder aufgrund sonstigen Verhaltens des Auftraggebers von Dritten in Anspruch genommen wird.

Der Vertragspartner erhält das nicht übertragbare, zeitlich auf die Zeit der Zusammenarbeit begrenzte und nicht ausschließliche Recht, das Logo entsprechend dem oben vereinbarten Umfang zu nutzen.

Die Verwendung des Logos ist auf den Vertragspartner beschränkt und darf nicht ohne ausdrückliche Genehmigung durch die Metall-Zert GmbH vom Vertragspartner auf Dritte oder Rechtsnachfolger übertragen werden. Falls eine Übertragung gewünscht wird, ist ein entsprechender Antrag zu stellen.

3 Nutzungsdauer

Der Vertrag kommt mit Übersendung des Logos in digitaler Form durch die Zertifizierungsstelle zustande, frühestens jedoch nachdem dieses Dokument von dem Vertragspartner unterschrieben bei der Metall-Zert GmbH vorliegt.

Das Recht des Vertragspartners, das Logo zu nutzen, endet mit sofortiger Wirkung automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn u.a.

- a) der Auftraggeber Veränderungen der für die Logo Verwendung maßgeblichen Verhältnisse seines Betriebes oder Anzeichen für solche Veränderungen nicht unverzüglich der Metall-Zert anzeigt,
- b) das Logo in einer gegen die oben genannten Angaben verletzenden Weise verwendet wird,
- c) über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein gegen ihn gerichteter Antrag auf Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wird,
- d) wettbewerbsrechtlich oder den gewerblichen Rechtsschutz betreffende Auseinandersetzungen über das Prüfzeichen entstehen.

Das Recht des Vertragspartners, das Logo zu nutzen, endet mit sofortiger Wirkung bei Kündigung, Widerruf oder Aussetzung der Zertifizierung. Das Logo muss in diesem Falle von allen Kommunikationsmedien, wie z. B. Geschäftspapieren, Werbematerialien und der Internetseite entfernt werden.

Ort, Datum

Vertragspartner